

Stadt Besigheim
Anette Walz
Marktplatz 12
74354 Besigheim
Email: A.Walz@Besigheim.de

Besigheim, im Februar 2021

Pressemitteilung

Kommunale Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im Rahmen der Corona-Pandemie – Regelungen ab 22. Februar 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 30. November 2020 in der ab 22. Februar 2021 gültigen Fassung gibt es nun wieder einige Änderungen:

Bis einschließlich 7. März 2021 gelten weitere Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage:

- Schulen und Kitas

Kitas sind seit 22. Februar 2021 für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen geöffnet. (Weitere Auskünfte bei Frau Goebel, Email: a.goebel@besigheim.de oder bei Frau Barth, Email: e.barth@besigheim.de)

An Grundschulen findet seit 22. Februar 2021 Präsenzunterricht im Wechselbetrieb statt, wobei Präsenzpflcht weiterhin ausgesetzt ist. An weiterführenden Schulen findet weiterhin Fernunterricht statt. Sonderregelungen für Abschlussklassen sind möglich und werden individuell festgelegt. Schulsportunterricht ist weiterhin untersagt, eine Ausnahme gilt nur für den fachpraktischen Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung einschließlich der Leistungsfeststellung für solche Schüler, die Sport als Prüfungsfach gewählt haben.

- Notbetreuung

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7, deren Eltern zwingend darauf angewiesen sind, wird im Zeitraum der Schließungen an den regulären Schultagen eine Notbetreuung eingerichtet. In den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) wird diese Notbetreuung im Zeitraum der Schließungen an den regulären Schultagen für alle Klassenstufen eingerichtet.

Auch bei den Ganztags- und kommunalen Betreuungsangeboten wird für Kinder, die diese Angebote bereits in Anspruch nehmen, eine Notbetreuung eingerichtet. (Weitere Auskünfte bei Frau Meyer, Email: j.meyer@besigheim.de)

Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der bisher besuchten Einrichtung soweit möglich im Rahmen der bisherigen Betreuungszeiten statt und erfolgt durch die jeweiligen Lehrkräfte beziehungsweise Betreuungskräfte.

Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber als unabhkmmlich gelten – dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen. **Es besteht der klare Appell, dass die Notbetreuung nur in Anspruch genommen wird, wenn dies zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann.**

- **Musikschule**

Die städtische Musikschule bleibt für den Präsenzunterricht geschlossen, stattdessen wird Online-Unterricht angeboten.

- **Stadtbücherei und Kinderbücherei**

Die Stadtbücherei Besigheim und die Kinderbücherei Ottmarsheim bleiben ebenfalls geschlossen, aber es wird ein kontaktloser Abholservice angeboten.

- **Sportanlagen und Sportstätten**

Die städtischen Sportanlagen und Sportstätten bleiben weiterhin geschlossen.

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist für den Freizeit- und Amateursport allein, zu zweit oder mit einem Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig, soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden oder anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

- **Untersagung von Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen, Kontaktbeschränkungen**

Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind **ausschließlich im nicht-öffentlichen Raum** erlaubt.

Ausnahme: Sport und Bewegung im Freien (z.B. Spaziergehen) ist mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder Angehörigen des eigenen Haushalts erlaubt. Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Private Zusammenkünfte sind nur noch im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes mit maximal einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört, gestattet. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.

Sonstige Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 3 Nr. 2 sind untersagt, mit Ausnahme notwendiger Gremiensitzungen von u.a. juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Nominierungsveranstaltungen und für die Parlamentswahlen erforderliche Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen und Einzelpersonen sowie für Volksbegehren, Bürgerbegehren und Einwohnerversammlungen. Außerdem sind Eheschließungen mit nicht mehr als 5 Personen möglich. Veranstaltungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen sind möglich, jedoch ist in geschlossenen Räumen der Gemeindegottesdienst untersagt, es besteht eine qualifizierte Maskenpflicht für die Besucher auch am Platz und der Mindestabstand von 1,5 Meter muss gewährt sein. Außerdem ist die Teilnahme an Veranstaltungen von Kirchen und Religionsgemeinschaften nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.

Schließung ausgewählter Einrichtungen

Der Betrieb verschiedener Einrichtungen nach § 13 Abs. 2 ist für den Publikumsverkehr untersagt (beispielsweise Kunst- und Kultureinrichtungen, Messen und Ausstellungen, Freizeiteinrichtungen, öffentliche und private Sportanlagen, Bäder und Saunen, Gastgewerbe, Kosmetik-, Nagel- und Massagestudios und Einzelhandelsbetriebe).

Ausgenommen von der Untersagung sind:

- Beherbergungsbetriebe für Übernachtungen aus geschäftlichen und dienstlichen Gründen oder in besonderen Härtefällen
- Außer-Haus-Verkauf sowie Abhol- und Lieferdienste des Gastgewerbes, insbesondere von Schank- und Speisewirtschaften
- Einrichtungen zur Erbringung medizinisch notwendiger körpernaher Dienstleistungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Rehasport, Logopädie, Podologie und medizinischer Fußpflege (auch ohne Rezept)
- Hundesalons und ähnliche Einrichtungen zur Tierpflege, wobei das Tier kontaktarm und innerhalb eines definierten Zeitfensters übergeben werden muss

- **Ab 1. März 2021 Friseursalons**, wenn das Infektionsgeschehen es zulässt, wobei eine vorherige Anmeldung und Reservierung der Kund*innen innerhalb eines Zeitfensters erforderlich ist
- Lieferdienste einschließlich Online-Handel von Einzelhandels- und Ladengeschäften und Märkten sowie Click & Collect (Abholung von bestellten Waren im Ladengeschäft)
- Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Direktvermarkter, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien
- Wochenmärkte
- Ausgabestellen der Tafeln
- Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker und Hörgeräteakustiker und Babyfachmärkte
- Tankstellen
- Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Fahrkartenverkaufsstellen
- Reinigungen und Waschsalons
- Zeitschriften- und Zeitungsverkauf
- Lottoannahmestellen in Geschäften mit überwiegendem Anteil der erlaubten Waren
- Tierbedarfs- und Futtermittelmärkte
- Großhandel
- Kraftfahrzeug-, Landmaschinen- und Fahrradwerkstätten sowie entsprechende Ersatzteilverkaufsstellen
- **Ab 1. März 2021 Gärtnereien, Gartenmärkte und Blumenläden**
-

- **Maskenpflicht**

Im öffentlichen Personenverkehr, beim Einkaufen, in Arbeits-/Betriebsstätten sowie Einsatzorten, bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen und in Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Grundsätzlich hat jede Person in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung (auch nicht-medizinische Alltagsmaske möglich) zu tragen. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht an allen Orten mit Publikumsverkehr in Innenstädten und Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die Maskenpflicht gilt auch vor Ladengeschäften sowie auf den diesen räumlich zugeordneten Parkflächen.

-

- **Impfungen**

Die Bürgerinnen und Bürger können sich über die Priorisierung sowie die Impfung allgemein auf den Internetseiten des Landes Baden-Württemberg informieren. Es wird keine personalisierte Einladung erfolgen, wie teilweise in anderen Bundesländern.

Hier der Link zur Seite des Sozialministeriums BW: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/impfen/>

Für die Terminvergabe ist die bundesweit geltende Nummer 116117 zuständig oder die Webseite: <https://www.impfterminservice.de/impftermine> . Die Terminvergabe ist grundsätzlich ab dem 19. Januar 2021 freigeschaltet. Die Termine können allerdings schnell vergriffen sein.

Das DRK bietet Hilfe für Seniorinnen und Senioren für die Covid-19-Schutzimpfungen an – unter der Telefonnummer 07141/120222 können Sie Ihren Impfwunsch äußern. Das DRK vereinbart dann beide Impftermine und organisiert einen Transport bis ins Impfzentrum und bringt Sie anschließend wieder nach Hause. Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Krankenkasse die Kosten für dieses Angebot.

-

- **Alkohol- und Pyrotechnikverbot**

Der Ausschank und Konsum von Alkohol sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist im öffentlichen Raum untersagt.

- **Absonderung (Quarantäne und Isolation)**

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat mit seiner Verordnung zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten und krankheitsverdächtigen Personen und deren Haushaltsangehörigen landeseinheitliche Regelungen zur Absonderung u.a. von Infizierten, Kontaktpersonen und Krankheitsverdächtigen erlassen. So gilt für alle betroffenen Personengruppen in der Regel eine Quarantäne von 10 Tagen.

Die Stadtverwaltung hat die persönlichen Kontaktmöglichkeiten eingeschränkt, so dass der Besuch des **Rathauses Besigheim** und der **Verwaltungsstelle Ottmarsheim** nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern möglich ist. Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist verpflichtend, außerdem sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Ansonsten steht Ihnen die Stadtverwaltung weiterhin telefonisch unter 07143/8078-0 oder per Email: Stadtverwaltung@Besigheim.de und per Fax unter 07143/8078-289 mit Rat und Tat zur Verfügung. Weitere Kontaktdaten finden Sie unter www.Besigheim.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Landkreises Ludwigsburg (www.landkreis-ludwigsburg.de) sowie auf den Seiten des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de) und über kommunale Maßnahmen auf unserer Homepage www.besigheim.de bzw. unter <https://www.facebook.com/besigheim.de>

Vielen Dank für Ihr Verständnis und für Ihre verantwortungsbewusste Mitwirkung.
Ihr Bürgermeister Steffen Bühler